4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Großhabersdorf vom 18.01.2000, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29.03.2011

Die Gemeinde Großhabersdorf erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Großhabersdorf (vom)

§ 1

Die gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erlassene Anlage erhält bei der Ziffer 1. und 2. folgende Fassung:

"1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abgegolten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

TSF	71,64 €,
LF 16	143,15 €
HLF 20/16	143,15 €
Transporter (Kombi)	
Mehrzweck-KFZ	27.94 €

Streckenkosten je Kilometer Einsatzfahrt werden nicht erhoben.

2. Personalkosten – Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden berechnet.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Großhabersdorf, 28.11.2013 Gemeinde Großhabersdorf

Biegel

1. Bürgermeister